

Provinz Lüttich/ Province de Liège GEMEINDE 4730 RAEREN/ COMMUNE de 4730 RAEREN  
AUSZUG AUS DEM PROTOKOLLBUCH DES GEMEINDEKOLLEGIUMS RAEREN  
EXTRAIT DU REGISTRE AUX DELIBERATIONS DU COLLEGE COMMUNAL DE RAEREN  
04. Sitzung des Gemeindekollegiums vom 27.01.2025 BAUAMT /SS

Anwesend: Herr Bürgermeister M. PITZ, Vorsitzender, Frau N. RENARDY, Herr T. SIMON, Herr P. CROE, Herr T. SCHWENKEN, Herr G. DEUTZ, Schöffen, Herr P. NEUMANN, Generaldirektor

**DAS GEMEINDEKOLLEGIUM,**

Aufgrund der Artikel 119, 130bis, Artikel 133, Abs. 2 und Artikel 135 § 2 des neuen Gemeindegesetzes;  
Aufgrund des Beschlusses des Gemeindekollegiums vom 04.11.2024;  
In Anbetracht, dass die Wahrung der öffentlichen Ordnung, insbesondere hinsichtlich der Sauberkeit, Gesundheit, Sicherheit und Ruhe in den der Öffentlichkeit zugänglichen Straßen, Örtlichkeiten und Gebäuden zu den Aufgaben der Gemeinde gehört;  
In Anbetracht, der Anfrage der GOFIBER mittels des Programmes POWALCO unter der Nummer 24092272;  
In Anbetracht, dass o.g. Arbeiten vom Kollegium in der Sitzung vom 04.11.2024 genehmigt wurden;  
In Anbetracht der Anfrage der Frau Samantha de Moor der Firma Constructel Belgium vom 21.01.2025, welche die Verlegungsarbeiten der Glasfaserkabel durch GOFIBER in dem Straßenabschnitt **Waldring 21-25** zwischen dem 24.02. und dem 07.03.2025 durchführen möchten;  
In Anbetracht, dass eine Sperrung der Straße Waldring zwischen den Hausnummern 21 bis 25 notwendig ist, um den guten Ablauf der Arbeiten zu sichern;  
In Anbetracht der Beschilderungsgenehmigung der lokalen Polizei vom 28.01.2025;  
In Erwägung, dass es sich um eine Sackgasse handelt und keine Umleitung möglich ist;  
In Erwägung, dass den Bewohnern der o.g. 3 Häusern der Zugang zu Ihren Wohnhäusern zu Fuß möglich sein wird und Ihnen dies vorab per Wurfzettel mitgeteilt wird;  
Im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und zwecks Vermeidung von Unfällen;

**BESCHLIESST einstimmig:**

**Artikel 1:** Den Durchfahrtsverkehr in der Straße Waldring zu den Häusern 21-25 für die Dauer der Arbeiten zu untersagen.

**Artikel 2:** Dass diese Maßnahme angezeigt wird durch die Schilder: „C3“, „C31b“, „A31“ und „F47“ im Bereich der Baustelle gemäß der Beschilderungsgenehmigung der lokalen Polizei vom 28.01.2025.

**Artikel 3:** Dass Verstöße gegen vorliegende Verordnung mit den gesetzlich vorgesehenen Strafen geahndet werden;

**Artikel 4:** Dass vorliegende Verordnung Gültigkeit hat 10 Tage nach der Veröffentlichung für den Zeitraum vom 24.02. 2025 bis zum 07.03.2025.

**Artikel 5:** Dass die Anwohner durch die Antragsteller mindestens 5 Tage vor Beginn der Arbeiten über die Verkehrsbehinderung zu informieren sind. Die Informationskampagne erfolgt mittels Wurfzettel mindestens in deutscher Sprache und wird vorab mit den Gemeindeverantwortlichen abgestimmt.

Im Auftrag des Gemeindekollegiums:

Der Generaldirektor  
P. NEUMANN

Der Generaldirektor

Für gleichlautende Ausfertigung:



Der Vorsitzende  
M. PITZ

Der Bürgermeister